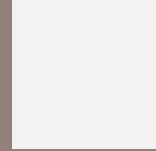


KEINE AUSBEUTUNG MIT STEUERGELDERN



Sozial-verantwortliche  
öffentliche Beschaffung – JETZT !

# Synopse

## zum Stand der Tariftreue- und Vergabegesetze in den Bundes- ländern

Stand Frühjahr 2015

# Inhalt

Einleitung.....	3
Das Landesvergabegesetz in.....	4
Baden-Württemberg:.....	4
Bayern:.....	4
Berlin:.....	4
Brandenburg:.....	5
Bremen:.....	5
Hamburg:.....	6
Hessen:.....	6
Mecklenburg-Vorpommern:.....	6
Niedersachsen:.....	7
Nordrhein-Westfalen:.....	7
Rheinland-Pfalz:.....	8
Saarland:.....	8
Sachsen:.....	8
Sachsen-Anhalt:.....	9
Schleswig-Holstein:.....	9
Thüringen:.....	10
Tabellarische Übersicht.....	11

## Impressum

### HerausgeberInnen

Christliche Initiative Romero und  
Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-Landesnetzwerke in Deutschland e.V. (agl)

### Adressen

Christliche Initiative Romero  
Breul 23  
48143 Münster  
[www.ci-romero.de](http://www.ci-romero.de)

Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-Landesnetzwerke in Deutschland (agl)  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
[www.agl-einewelt.de](http://www.agl-einewelt.de)

### Redaktion

Lisa Stroetmann, Johanna Fincke (beide CIR) und Markus Schwarz (BEI-SH e.V.)

Mit freundlicher Unterstützung von:

Uwe Kleinert (Werkstatt Ökonomie e.V., Heidelberg), Alexander Fonari (Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.), Uwe Berger (Carpus e.V., Cottbus), Birte Asja Detjen (Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V.), Janna Rassmann (Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.), Katja Voss und Barbara Mittler (Entwicklungspolitisches Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz ELAN e.V.), Katja Tauchnitz (Mobile Bildung e.V., Hamburg), Angela Schmitz (Eine Welt Netz NRW e.V.), Alexis Schwartz (Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.), Andrea Jung (Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e.V.), Julia Otten (Germanwatch e.V., Berlin) und Juliane Kühnrich (WEED - Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V., Berlin), Harald Kreutzer (Netzwerk Entwicklungspolitik Saarland e.V.), Tim Strähnz (Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.), Iwona Wojdyła (Eine Welt Netzwerk Sachsen-Anhalt e.V.), Antonia Mertsching (Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e.V.)

# Einleitung

Inzwischen sehen die meisten Bundesländer die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der öffentlichen Beschaffung gesetzlich vor. In insgesamt neun Ländern ist die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen erfreulicherweise als Muss- und der Einkauf fairer Produkte teilweise als Kann-Regelung vorgesehen. Ausnahmen stellen Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Brandenburg dar. In diesen Gesetzen stehen die ILO-Kernarbeitsnormen nur als Kann-Bestimmung im Gesetz. Doch ob als Kann- oder Muss-Bestimmung – wie sinnvoll und zielführend sind die gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern und wie sehr unterscheiden sie sich von Land zu Land? Ein Blick in die konkrete Vergabep Praxis der Länder zeigt: Es müssen trotz der guten gesetzlichen Regelungen noch einige Hürden überwunden werden, um eine tatsächliche Veränderung auf dem Markt und damit auch eine Verbesserung der Situation der ArbeiterInnen in den Exportindustrien zu erreichen. Hier geht es vor allem um die Frage des wie der Nachweise und Kontrollen der Einhaltung der ILO-Normen. Häufig werden die Wirtschafts- und Arbeitsministerien der jeweiligen Länder durch die Vergabegesetze ermächtigt, konkrete Rechtsverordnungen und Umsetzungsanforderungen im Hinblick auf die im Gesetz benannten Kriterien zu verfassen, die die Implementierung der ILO-Kernarbeitsnormen konkretisieren sollen.

In einigen Bundesländern wurde dies versäumt. So wurden z.B. in Thüringen oder Mecklenburg-Vorpommern keinerlei konkrete Rechtsverordnungen oder Erlässe verabschiedet, um die im Gesetz verankerten Regelungen zu operationalisieren. Die Praxis jedoch zeigt, dass Gesetze ohne Verfahrensordnungen häufig ins Leere laufen. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Berlin oder Sachsen-Anhalt haben zwar Umsetzungs- und Verfahrensregelungen oder Erlässe verabschiedet, diese jedoch regeln die Nachweis- und Kontrollpflicht zur Einhaltung der ILO-Normen und weiterer Standards nicht ausreichend. So werden z. B. viel zu oft Eigenerklärungen der Unternehmen über die Einhaltung der jeweils geltenden Vergabekriterien akzeptiert, die nicht weiter verifiziert oder kontrolliert werden.

Die verschiedenen Landesnetzwerke, die in der Arbeitsgemeinschaft der Einen Welt Landesnetzwerke (agl) zusammengeschlossen sind und die Christliche Initiative Romero (CIR) arbeiten daran, dass die sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung auf Länderebene nicht nur auf dem Papier sondern auch in der Praxis Realität wird.

Die vorliegende, gemeinschaftlich von agl und CIR erstellte Synopse soll einen Überblick über den aktuellen Stand der Vergabegesetze in den jeweiligen Bundesländern geben und die größten Defizite in der Umsetzung einer sozial gerechten Beschaffung aufzeigen.

# Das Landesvergabegesetz in ...

**Baden-Württemberg:** Am 10.4.2013 wurde das *Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg*<sup>1</sup> mit den Stimmen der rot-grünen Landesregierung verabschiedet. In dem Gesetz gilt ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde, der ab einem Auftragswert von 20.000 Euro greift. Zudem werden AuftragnehmerInnen des Landes zur Einhaltung geltender Tarifverträge verpflichtet. Zur Kontrolle kann Einsicht in die Unterlagen der AuftragnehmerInnen genommen werden. Leider bezieht sich das Gesetz nur auf Bau- und Dienstleistungsaufträge. Lieferaufträge sind nicht Gegenstand des Gesetzes; damit wird fordert das TTMG auch nicht die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der *Internationalen Arbeitsorganisation* (IAO, englisch: ILO) bei der Herstellung der von der öffentlichen Hand eingekauften Produkte.

Der DGB begrüßte in einer Pressemitteilung<sup>2</sup> zwar die Einführung des Gesetzes, kritisierte jedoch den eingeschränkten Geltungsbereich sowie das Fehlen weiterer sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Wirksamkeit und Reichweite des Gesetzes sei eingeschränkt. Der DGB kritisierte weiterhin, dass die ILO-Kernarbeitsnormen sowie weitere soziale und ökologische Vergabekriterien (z. B. Frauenförderung, Ausbildungsplätze, gleiche Bezahlung von Leiharbeitern etc.) keine Berücksichtigung finden. Entwicklungspolitische Organisationen haben im Zuge der Gesetzesreform unter dem Titel „Wenn nicht jetzt, wann dann“<sup>3</sup> eine umfassende Broschüre veröffentlicht, die u. a. Anforderungen an ein gutes baden-württembergisches Vergabegesetz formuliert. Diesen Anforderungen wird das TTMG wegen der geschilderten Einschränkungen nicht gerecht.

Zumindest für die Einrichtungen des Landes und bestimmte Produktgruppen müssen die ILO-Kernarbeitsnormen seit der Verabschiedung der neuen Verwaltungsvorschrift (VgV) verbindlich eingehalten werden. Darüber hinaus stärkt die VgV den Fairen Handel. Dort heißt es: „Im Rahmen der Vergabevorschriften sind unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck ... gleichwertig geeigneten Erzeugnissen ... fair gehandelte Produkte zu bevorzugen.“

Den Kommunen soll in einer weiteren Verwaltungsvorschrift, der VwV Vergabe, noch in diesem Jahr empfohlen werden, entsprechend den Grundsätzen und Regelungen der VwV Beschaffung zu verfahren. Aktuelle Informationen dazu gibt es bei der Werkstatt Ökonomie.<sup>4</sup>

**Bayern:** Bayern hat kein Vergabegesetz. Es gibt jedoch eine offizielle Bekanntmachung der bayerischen Staatsregierung bzgl. der „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ aus dem Jahr 2008.<sup>5</sup>

**Berlin:** Das *Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz* von Juli 2010<sup>6</sup> berücksichtigt soziale und ökologische Kriterien im mehrfachen Hinsicht: Es verpflichtet zur Tariftreue bzw. zur Zahlung eines Mindeststundenlohns von 8,50 Euro brutto ab einem Auftragswert von 500 Euro.

Für alle weiteren ökologischen und sozialen Kriterien wurden die Schwellenwerte in einer *Gesetzesänderung*<sup>7</sup> vom 16.6.2012 angehoben: Mussten sie zuvor ab von 500 Euro berücksichtigt werden, sind sie seit der Änderung erst ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro netto verpflichtend. Die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gilt für bestimmte, in einem *Rundschreiben*<sup>8</sup> definierte Produktgruppen. Als Nachweis dürfen Bieter ein Zertifikat vorlegen oder eine Eigenerklärung, dass es noch kein Zertifikat gibt. In der derzeitigen Praxis wird der Nachweis fast ausschließlich über Eigenerklärungen gebracht.

Außerdem sind die Vergabestellen dazu verpflichtet, ökologische Kriterien bei der Beschaffung zu berücksichtigen und umweltverträglich hergestellte Produkte zu kaufen, sofern dies möglich ist. Seit dem 1. Januar 2013 gilt

1 [www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Remote/mfw/tmg.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Remote/mfw/tmg.pdf)

2 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/01a\\_BW\\_PM.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/01a_BW_PM.pdf)

3 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/01\\_BW\\_WOEK.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/01_BW_WOEK.pdf)

4 unter [www.woek.de](http://www.woek.de)

5 [www.bayern-gegen-ausbeuterische-kinderarbeit.de/](http://www.bayern-gegen-ausbeuterische-kinderarbeit.de/)

6 [www.berlin.de](http://www.berlin.de)

7 [www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/gem\\_rs\\_12\\_04\\_berlavg\\_orig.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/gem_rs_12_04_berlavg_orig.pdf)

8 [www.berlin.de/vergabeservice/\\_assets/rundschreiben/gemeinsames\\_rundschreiben\\_nr\\_12012.pdf](http://www.berlin.de/vergabeservice/_assets/rundschreiben/gemeinsames_rundschreiben_nr_12012.pdf)

die Berliner *Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt*<sup>9</sup>, die definiert, welche ökologischen Anforderungen bei der Auftragsvergabe gestellt werden müssen.

Die im Berliner Gesetz vorgesehene *Kontrollgruppe* wurde mit dreieinhalb Jahren Verzögerung nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Beginn des Jahres 2014 eingerichtet. Die Kontrollgruppe soll laut einem Rundschreiben<sup>10</sup> der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung nur in begründeten Einzelfällen tätig werden. Seit dem 1. August ist die Kontrollstelle mit drei Mitarbeitern besetzt und soll gegebenenfalls erweitert werden.. Laut Berliner Vergabegesetz hätte der Senat darüber hinaus bis zum 30. Juni 2014 einen *Vergabebericht* vorlegen müssen. Der Bericht steht noch immer aus [Stand 2.2.2015].

Das *Berliner FAIRgabe-Bündnis*, zu dem umwelt- und entwicklungspolitische NGOs sowie Gewerkschaften gehören, kritisiert die mangelhafte Umsetzung des Gesetzes, die Senkung der Schwellenwerte und die fehlenden Arbeitsstrukturen zur Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Expertise. In einem Positionspapier<sup>11</sup> fordert das Bündnis die Berliner Regierung dazu auf, eine glaubwürdige Strategie für einen nachhaltigen und sozial verantwortlichen Einkauf zu entwickeln.

**Brandenburg:** Seit dem 1.1.2012 gilt das *Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen*<sup>12</sup>. Das Gesetz verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Tariftreue sowie zur Zahlung eines Mindeststundenlohns von 8,00 Euro brutto und gilt ab einem Schwellenwert von 3000 Euro. Die öffentlichen AuftraggeberInnen sind dazu verpflichtet, die AuftragnehmerInnen hinsichtlich der geltenden Bestimmungen zur Einhaltung von Mindest- und Tariflöhnen zu kontrollieren. Zudem fällt auf, dass das Land seinen Städten und Kommunen den durch das Gesetz verursachten Mehrkostenaufwand erstattet. Soziale und ökologische Kriterien *können* bei der Vergabe berücksichtigt werden – leider besteht hier nur eine Kann-Regelung. Damit ist auch keine Prüfung oder Kontrolle der Einhaltung der ILO- Normen vorgesehen. Die Landesvergabestellen sind allerdings per Erlass dazu verpflichtet, das ILO-Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Produktion aller vom Land eingekauften Waren zu berücksichtigen (siehe dazu das *Vergabehandbuch VOL*<sup>13</sup>). Leider wird jedoch auch hier die Nutzung einer nicht weiter verifizierten Eigenerklärungen zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorgeschrieben – ein weiteres Manko, das eine glaubhafte Umsetzung des Erlasses infrage stellt. Darüber hinaus sollte Brandenburg mindestens die gesamten ILO-Normen bei der Beschaffung berücksichtigen – und zwar verbindlich für Land und Kommunen.

**Bremen:** Im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz von 2009 ist die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Vergabe von Aufträgen aus öffentlicher Hand geregelt. Grundlage für die Einhaltung von Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bildet Paragraph 18, der allerdings nur Kann-Bestimmungen aufweist. Eine Konkretisierung dieser Bestimmungen bietet die Bremische Kernarbeitsnormenverordnung vom 17. Mai 2011. Sie ist eine Muss-Bestimmung für die öffentliche Beschaffung von Naturstein, Tee, Kakao, Kaffee, Blumen, Spielwaren, Sportbällen, Dienstbekleidung und weiteren Textilwaren. Auch legt sie die formalen Bedingungen für den Nachweis der Einhaltung von Mindeststandards sowie die entsprechenden Kontroll- und Sanktionsformen fest.

Insgesamt haben sich in Bremen seit 2009 viele positive Entwicklungen ergeben:

- In Hinblick auf eine umweltverträgliche öffentliche Beschaffung hat das Land Bremen Erfolge zu verzeichnen, z.B. mit seinem e-Katalog, der - oft alternativlos – viele umweltfreundliche Produkte anbietet.
- AuftragnehmerInnen müssen einen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde bzw. die Einhaltung des jeweils geltenden Tarifvertrags gewährleisten.
- Mit seiner Kernarbeitsnormenverordnung bekennt sich Bremen ausdrücklich zu den ILO-Normen und verlangt für oben genannte Produktgruppen einen Nachweis zur Einhaltung der internationalen Arbeitsstandards.
- Die Begleitung einer Ausschreibung des öffentlichen IT-Dienstleisters Dataport wurde u.a. durch das

9 [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf)

10 [www.berlin.de/vergabesevice/\\_assets/rundschreiben/rs\\_wtf\\_14-05\\_stichprobenkontrollen.pdf](http://www.berlin.de/vergabesevice/_assets/rundschreiben/rs_wtf_14-05_stichprobenkontrollen.pdf)

11 [www2.weed-online.org/uploads/positionspapier\\_fairgabebeuendnis\\_2013.pdf](http://www2.weed-online.org/uploads/positionspapier_fairgabebeuendnis_2013.pdf)

12 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/05\\_Brandenburg.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/05_Brandenburg.pdf)

13 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/05\\_Br\\_VOL.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/05_Br_VOL.pdf)

Land Bremen geleistet; sie dient als Meilenstein für die Einbeziehung sozialer Kriterien in die öffentliche Ausschreibung von IT-Produkten.

Leider lässt die Kernarbeitsnormenverordnung in der Auflistung der gefährdeten Produktgruppen Holzzeugnisse sowie Informations- und Kommunikationstechnologien außer Acht; gerade in der Herstellung von IT-Produkten sind jedoch erhebliche Arbeitsrechtsverletzungen zu beklagen.

Zu hinterfragen ist auch das Prinzip der Eigenerklärungen von Bietern, die in Bremen zugelassen sind, wenn kein adäquates Siegel vorliegt. Bisher gibt es keine Mechanismen, mit denen die Einhaltung von Menschenrechten in der Produktion glaubwürdig nachgewiesen wird, sobald Bietererklärungen nötig werden.

**Hamburg:** Das *Hamburgische Vergabegesetz*<sup>14</sup> stammt aus dem Jahre 2006 und wurde sowohl 2009 als auch 2010 geändert und um wesentliche Aspekte ergänzt. Das Gesetz verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Tariftreue und seit der letzten Änderung im Juni 2013 darüber hinaus zur Zahlung des Mindestlohnes gemäß Hamburger Mindestlohngesetz<sup>15</sup>. 2009 wurde das Gesetz dahingehend ergänzt, dass auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinzuwirken sei. Dies gilt bei Aufträgen ab einem Gesamtwert von 10.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) für verschiedene Warengruppen, etwa Bekleidung und Stoffe, Sportartikel, Spielzeug und seit Juni 2013 zusätzlich für Natursteine. Weitere sensible Warengruppen, z.B. Lebensmittel werden bisher nicht berücksichtigt. Darüber müssen die BieterInnen Nachweise (z.B. über unabhängige Zertifizierungen) oder Eigenerklärungen (z.B. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung o.Ä.) erbringen. Eine umweltverträgliche Beschaffung wird ebenfalls angestrebt, allerdings nur sofern diese wirtschaftlich vertretbar sei. Außerdem ist die Zahlung eines Mindestlohns von 8,50 Euro vorgeschrieben. Die öffentlichen AuftraggeberInnen haben das Recht, zur Kontrolle der Einhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen Einblick in die Unterlagen der AuftragnehmerInnen zu nehmen.

**Hessen:** Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) wurde am 18.12.2014 verabschiedet und wird am 01.03.2015 in Kraft treten. Soziale und ökologische Aspekte können, müssen aber nicht beachtet werden. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird nicht explizit gefordert. Erstmals wird sich der Tariftreue verpflichtet, jedoch sind Nachweise erst dann zu erbringen, falls Grund zur Annahme für einen Verstoß gegen die Tariftreue besteht.

In einer Stellungnahme<sup>16</sup> kritisiert das *Bündnis für eine faire Vergabe in Hessen*, dem unter anderem das *Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen*<sup>17</sup> angehört, das neue Gesetz. Die wichtigsten Kritikpunkte sind die Freistellung der Berücksichtigung der genannten Sozialstandards, wobei hier insbesondere die ILO-Normen genannt werden.

Auch der Bündnispartner DBG Hessen-Thüringen kritisiert das neue Vergabegesetz.<sup>18</sup> Der DGB bezeichnet das neue Gesetz als einen „insgesamt enttäuschend“ da es „offensichtlich nicht möglich ist, im Kampf gegen Ausbeutung und Lohndumping entscheidend voranzukommen“. Als bedeutender Mangel werden hier die fehlenden Kontrollinstanzen genannt.

**Mecklenburg-Vorpommern:** Laut *Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern*<sup>19</sup> ist „darauf hinzuwirken“, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der öffentlichen Vergabe eingehalten werden. In der Praxis genügt jedoch eine kaum überprüfbare Eigenerklärung der Mitbietenden. Die AuftragnehmerInnen sind zur Tariftreue sowie zur Zahlung eines Mindeststundenentgelts von 8,50 Euro brutto verpflichtet. Diesbezüglich sind Kontroll- und Sanktionsmechanismen im Gesetz verankert. Ökologische Kriterien finden leider keine Beachtung. Das Gesetz verpflichtet die AuftraggeberInnen dazu, das „wirtschaftlichste Angebot“ (das beste Preis-Leistungsverhältnis) zu wählen. In Mecklenburg Vorpommern gibt es zudem keine Auftragswertgrenze für die Anwendung des Gesetzes, was sehr begrüßenswert ist.

14 [www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&st=lr](http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&st=lr)

15 [www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-MindLohnGHArahmen&st=lr](http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-MindLohnGHArahmen&st=lr)

16 [www.epn-hessen.de/wp-content/uploads/Stellungnahme\\_EPN\\_Hessen\\_Vergabegesetze\\_2013\\_.pdf](http://www.epn-hessen.de/wp-content/uploads/Stellungnahme_EPN_Hessen_Vergabegesetze_2013_.pdf)

17 [www.epn-hessen.de/](http://www.epn-hessen.de/)

18 <http://hessen-thueringen.dgb.de/presse/++co++5a26b464-86cc-11e4-863d-52540023ef1a>

19 [www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm!jsessionid=D83BB94F2CF34E924D636C9FEC4F26F1.jp34?showdoccase=1&doc.id=jlr-VgGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm!jsessionid=D83BB94F2CF34E924D636C9FEC4F26F1.jp34?showdoccase=1&doc.id=jlr-VgGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr)

**Niedersachsen:** Der niedersächsische Landtag hat am 31.10.2013 das neue *Niedersächsische Tariftreue und Vergabegesetz* beschlossen, welches am 1.1.2014 in Kraft getreten ist. Das Vergabegesetz verpflichtet die AuftragnehmerInnen dazu entweder den in Ihrer Branche vereinbarten Tariflohn oder einen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro zu zahlen. Es greift ab einem Auftragswert von 10.000 Euro. Umweltkriterien und soziale Kriterien können bei der Beschaffung berücksichtigt werden.

Nach §12 des Gesetzes ist „darauf hinzuwirken“, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der öffentlichen Vergabe als Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Das Gesetz sieht vor, dass eine Rechtsverordnung regelt auf welche Produktgruppen oder Herstellungsverfahren der Paragraph anzuwenden ist und Bestimmungen zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und Sanktionen trifft. Dazu wurde ein Entwurf erstellt, zu dem momentan (Stand: Januar 2015) eine Verbandsanhörung stattfindet.

Der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN) wertet es als positiv, dass der Entwurf Eigenerklärungen nur in begründeten Ausnahmefällen als Nachweis anerkannt. In der Regel soll der Nachweis über Zertifikate, Mitgliedschaften oder eine gleichwertige Erklärungen eines Dritten erfolgen. In seiner Stellungnahme kritisiert der VEN allerdings, dass im Entwurf nicht alle Produktgruppen, deren Herstellung die Missachtung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erwarten lässt, berücksichtigt werden. So fehlen IT-Produkte, Naturkautschuk-Produkte, Agrarprodukte und Holz. Zudem bleibt unklar, welche Nachweise für die einzelnen Produktgruppen anerkannt werden sollen. Der VEN schlägt die Erstellung einer dynamischen, nicht abgeschlossenen Liste mit relevanten Siegeln und Mitgliedschaften für die jeweiligen Produktgruppen vor, die jeweils um die neuesten Zertifikate ergänzt wird.

**Nordrhein-Westfalen:** Das *Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen*<sup>20</sup> von 2012 verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Tariftreue für alle Branchen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie ein verbindlicher Mindestlohn von 8,62 Euro pro Stunde werden vorgeschrieben. Die öffentlichen AuftraggeberInnen werden zur umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung verpflichtet. Darüber hinaus sollen Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die Maßnahmen zur Frauenerförderung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einleiten.

Die *Christliche Initiative Romero (CIR)*<sup>21</sup> und das *Eine Welt Netz NRW (EWN)*<sup>22</sup> begleiten, unterstützt durch das 2012 gegründete zivilgesellschaftliche Bündnis für öko-soziale Beschaffung NRW, den Prozess kritisch und sehen mit der Verabschiedung des Gesetzes ein erstes wichtiges Ziel auf dem Weg zu einer öko-fairen öffentlichen Vergabe erreicht, indem die ILO Kernarbeitsnormen als Muss-Bestimmung in der öffentlichen Vergabe aufgenommen wurden. Allerdings fällt die Rechtsverordnung (RVO) zur Umsetzung des Gesetzes im Bereich internationaler Arbeitsrechte enttäuschend aus. U.a. werden bloße Eigenerklärungen der Unternehmen darüber, dass sie internationale Arbeitsstandards einhalten, als gleichwertig neben dem Nachweis von Siegeln akzeptiert und nicht weiter kontrolliert oder verifiziert. Eine detaillierte Stellungnahme der *Christlichen Initiative Romero* und des *Eine Welt Netz NRW* zur RVO finden Sie hier<sup>23</sup>.

Im Herbst 2014 hat das Wirtschaftsministerium NRW eine Unternehmensberatung beauftragt, welche die Wirkung und den Aufwand des Gesetzes evaluieren sowie erheben, welche etwaigen Mehrkosten/ Mehraufwände den Kommunen durch das Gesetz entstanden sein können (sog. Konnexitätsfolgenausgleich). Die Evaluation war im Gesetz festgeschrieben und sollte spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes vorgenommen werden. Die Evaluationsergebnisse sollen laut Aussagen des Wirtschaftsministeriums im März 2015 veröffentlicht werden. Daraus resultierend soll das Gesetz novelliert werden. Zu befürchten ist, dass in diesem Zuge auch die verbindliche Verankerung der ILO-Normen zur Diskussion steht, da Kritiker des Gesetzes kontinuierlich konstatieren, dass die verpflichtenden Bestimmungen in der Praxis nicht umzusetzen seien. Aktuelle Informationen zu dem NRW-Vergabegesetz, zur Evaluation und Stellungnahmen zum Gesetz finden Sie auf den Internet-Seiten der CIR und dem Eine Welt Netz NRW.<sup>24</sup>

---

20 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/17\\_NRW\\_Gesetz.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/17_NRW_Gesetz.pdf)

21 [www.ci-romero.de](http://www.ci-romero.de)

22 [www.eine-welt-netz-nrw.de/](http://www.eine-welt-netz-nrw.de/)

23 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/18\\_NRW\\_Stellungnahme.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/18_NRW_Stellungnahme.pdf)

24 [www.ci-romero.de](http://www.ci-romero.de) oder [www.eine-welt-netz-nrw.de/seiten/1994/](http://www.eine-welt-netz-nrw.de/seiten/1994/)

**Rheinland-Pfalz:** Seit dem 1.3.2011 gilt das *Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsverfahren*<sup>25</sup> in Rheinland-Pfalz. Es verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Zahlung von Tariflöhnen oder einem Bruttostundenlohn von mindestens 8,50 Euro. Zum Nachweis über die Einhaltung der Regelungen werden Bietererklärungen gefordert. Außerdem werden den öffentlichen AuftraggeberInnen Kontrollrechte zugesprochen. Bei der Auftragsvergabe können soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte berücksichtigt werden. Zu den sozialen Kriterien gehört „in geeigneten Fällen“ auch die freiwillige Berücksichtigung der ILO-Normen. 2009 hat der Landtag einen *Erlass zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit*<sup>26</sup> verabschiedet, demzufolge das Übereinkommen 182 der *Internationalen Arbeitsorganisation* zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bei der öffentlichen Beschaffung berücksichtigt wird. Leider ist diese Norm jedoch die einzige Kernarbeitsnorm, die wirklich verpflichtend gilt und bei der Beschaffung berücksichtigt wird. Die Einhaltung wird allerdings nur durch eine Eigenerklärung überprüft. Die anderen ILO-Normen werden vernachlässigt und sind nur als Kann-Bestimmungen aufgeführt.

Die Regelungen über die ILO-Kernarbeitsnormen sind auch in der am 04. Juli 2014 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift (des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz) für das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz enthalten. In der Verwaltungsvorschrift wird den Kommunen empfohlen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die ILO-Normen zu berücksichtigen.

Das *Entwicklungspolitische Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz (ELAN)*<sup>27</sup> begleitet den Prozess kritisch und setzt sich dafür ein, dass alle ILO-Normen verbindlich in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem fordert ELAN eine glaubwürdige Überprüfung der festgelegten Standards.

**Saarland:** Das Landesvergabegesetz des Saarlandes von September 2010 ist im Jahr 2013 überarbeitet worden. Dieses wurde im Februar 2013 verabschiedet<sup>28</sup>. Laut Gesetz von 2010 ist auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinzuwirken. Zudem enthält es verpflichtende ökologische Aspekte der Beschaffung. Diese Paragraphen sind im neuen Gesetz übernommen worden. Darüber hinaus enthält der neue Gesetzesvorschlag eine verbindliche Lohnuntergrenze von 8,50 Euro brutto pro Stunde. Die Kriterien gelten nun bereits ab einem Anfangswert von 25.000 Euro (dieser Wert lag zuvor bei 50.000 Euro). Den öffentlichen AuftraggeberInnen wird außerdem das Recht eingeräumt, die AuftragnehmerInnen hinsichtlich der Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Pflichten zu kontrollieren. Dazu können die AuftraggeberInnen Einsicht in die entsprechenden Akten der AuftragnehmerInnen verlangen. Leider gibt es keine Instanz, die verbindlich stichprobenartige Kontrollen vornimmt.

**Sachsen:** Die letzte Änderung der Vergabe öffentlicher Aufträge der schwarzgelben Regierung des Freistaats Sachsen ist seit 31.1.2013 in Kraft - ohne Angaben zur Einhaltung der ILO-Normen, ökologischer Standards oder Mindestlöhnen und Tariftreue.<sup>29</sup> In der Begründung zum Vergabegesetz heißt es lediglich: „Die Vergabestellen sind nicht daran gehindert, soziale oder Umweltaspekte bei ihren Vergaben zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen. Der Gesetzgeber schreibt diese aber nicht vor. Die Entscheidung, ob bei der Beschaffung soziale oder ökologische Kriterien Berücksichtigung finden sollen, obliegt – wie im bisher geltenden Recht auch – der Vergabestelle.“

Die Landesregierung übernimmt keine Verantwortung, es fehlt an Motivation oder Unterstützungsmaßnahmen wie Weiterbildungen oder der Implementierung kompetenter Ansprechpartner seitens der Politik.<sup>30</sup> In beiden Versionen des Gesetzes werden Regelungen zur sozialen und ökologischen Beschaffung vernachlässigt.

Es werden keine Angaben zur Einhaltung der ILO-Normen, ökologischer Standards sowie Mindestlöhnen und Tariftreue gemacht. Die Landesregierung übernimmt keine Verantwortung und verweist darauf, dass die Ent-

25 [http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/16zf/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=C98DB29B2FEFCDF99C81FE0181626FDC.jp74?p1=0&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-TariftGRPrahen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/16zf/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=C98DB29B2FEFCDF99C81FE0181626FDC.jp74?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-TariftGRPrahen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint)

26 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/22\\_RP\\_Erlass.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/22_RP_Erlass.pdf)

27 [www.elan-rlp.de/](http://www.elan-rlp.de/)

28 [www.landtag-saar.de/Dokumente/Gesetze/G1798.pdf](http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Gesetze/G1798.pdf)

29 [www.sachsen-kauff-fair.de/archives/2842](http://www.sachsen-kauff-fair.de/archives/2842)

30 [www.sachsen-kauff-fair.de/archives/2842](http://www.sachsen-kauff-fair.de/archives/2842)



scheidung, ob soziale und/oder ökologische Kriterien bei der Beschaffung hinzugezogen werden, von der jeweiligen Vergabestelle getroffen werden muss. Das Gesetz schreibt darüber hinaus vor, dass sich die AuftraggeberInnen für das „wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis)“ zu entscheiden haben. Das Gesetz schreibt darüber hinaus vor, dass sich die AuftraggeberInnen für das „wirtschaftlichste Angebot“ zu entscheiden haben, was in der Praxis oft zugunsten des niedrigsten Preises ausfällt. In 2014 startete die zivilgesellschaftliche Allianz SACHSEN KAUFF FAIR eine Kampagne zur Überarbeitung des Vergabegesetzes, mit der Forderung ökologische und soziale Kriterien ins Vergabegesetz aufzunehmen.<sup>31</sup> Die SPD als neuer Koalitionspartner der CDU ist ein aufgeschlossener Ansprechpartner für eine entsprechende Novellierung des Vergabegesetzes. Inwieweit Änderungen umzusetzen sind, hängt vom Druck von außen (EU und Bund), geschicktem Taktieren der SPD und guter Lobbyarbeit der Zivilgesellschaft ab!

**Sachsen-Anhalt:** Das *Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt*<sup>32</sup> gilt seit Beginn des Jahres 2013. Es verpflichtet die AuftragnehmerInnen öffentlicher Aufträge zur Tariftreue. Falls kein Tarifvertrag existiert, müssen die BieterInnen sich dazu verpflichten, ein für die Leistung repräsentatives und angemessenes Entgelt zu zahlen. Zudem fordert das Gesetz eine verbindliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Darüber hinausgehende soziale Belange sowie umweltbezogene Kriterien werden leider der Wirtschaftlichkeit des Angebots untergeordnet. Das Gesetz räumt den AuftraggeberInnen Kontroll- und Sanktionsrechte zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen ein. Die Kommunen, für die das Gesetz ebenfalls gilt, werden – wie in Brandenburg – finanziell zum Ausgleich der Mehrkosten vom Land unterstützt.

**Schleswig-Holstein:** Am 01. August 2013 trat das Schleswig-Holsteinische Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft. Damit wurde es für Kommunen und das Land verpflichtend, mindestens ab einem Auftragswert von 15.000€ auf die Einhaltung von ökologischen und sozialen Kriterien zu achten. Anwendungshinweise zum Gesetz wurden vom Wirtschaftsministerium entwickelt und werden kontinuierlich ergänzt. Im November 2013 wurde zudem die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) erneuert und auf die Neuerungen durch das Gesetz reagiert. Hierhin werden die Produktgruppen genannt, die als „sensible“ Waren gelten, und bei denen entsprechend die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nachgewiesen werden muss. Die Liste orientiert sich an den Produktgruppen der NRW-Gesetzgebung, IT-Hardware wird jedoch nicht als „sensible“ Ware eingeordnet. Dies kritisierte auch das Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI-SH) in einer Stellungnahme, welche das Landesnetzwerk zur Verordnung abgegeben durfte.<sup>33</sup> In einer Broschüre zu Sozial-Nachhaltiger Beschaffung in Schleswig-Holstein stellte das BEI-SH Ende 2013 die Möglichkeiten und Herausforderungen für das Land dar.

Außer den Anwendungshinweisen des Wirtschaftsministeriums wurden von Seiten der Regierung keine weitere Schulungen oder Fortbildungen explizit zur nachhaltigen Beschaffung angeboten. Seminare zum Vergabegesetz werden u.a. regelmäßig von der Auftragsberatungsstelle SH durchgeführt.

Das Bündnis Eine Welt SH entwickelte zusammen mit dem „Netzwerk Nachhaltige Beschaffung in SH“ sowie dem Umweltministerium (MELUR) und dem Städteverband Schleswig-Holstein eine Veranstaltungsreihe, um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Beschaffung auch in die Kommunen des Landes bekannter zu machen. 2014 konnten zwei regionale Workshops organisiert werden, die u.a. auch die Anwendungshinweise und -möglichkeiten des Vergabegesetzes in den Kommunen erörterte. In einem weiteren Workshop im Dezember 2014 konnten sich Verantwortliche explizit zu Möglichkeiten der Sozial-Nachhaltigen Beschaffung von Textilien austauschen. Eine Ausschreibung von Gefangenenbekleidung der Landesbeschaffungsbehörde GMSH konnte mit mehreren Nachweisen verschiedener Bieter im Juni 2014 erfolgreich bezuschlagt werden. Laut Gesetz muss die Ausführung nach 3 Jahren evaluiert werden, sprich bis Juli 2016.

Side-Notice: Nach einem entsprechenden Urteil zum Gesetz in NRW wurde auch in SH der identische Passus zur Forderung eines (deutschen) Mindestlohns auch in ausländischen Produktionsstätten angepasst. Die Anwendungshinweise wurden ergänzt, sowie ein Formblatt geändert.<sup>34</sup>

---

31 [www.sachsen-kauff-fair.de/](http://www.sachsen-kauff-fair.de/)

32 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/30\\_SA\\_Gesetz.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/30_SA_Gesetz.pdf)

33 [www.bei-sh.org/343.html](http://www.bei-sh.org/343.html)

34 [www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/28\\_10\\_14/Info\\_Vergabestellen\\_EuGH\\_24\\_10\\_2014\\_2\\_.pdf](http://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/28_10_14/Info_Vergabestellen_EuGH_24_10_2014_2_.pdf)

**Thüringen:** Das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>35</sup> von April 2011 bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung der ILO-Normen. Die BieterInnen sind dazu verpflichtet, eine Erklärung oder einen Nachweis über die Einhaltung der Normen zu erbringen. Auch hier wird es den BieterInnen wieder erlaubt, eine Eigenerklärung abzugeben. Ökologische Kriterien sowie gleichstellungspolitische Aspekte können bei der Vergabe hinzugezogen werden. Tarif- und Mindestlöhne werden in dem Gesetz nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer hinsichtlich der Einhaltung der durch das Gesetz geltenden Regelungen kontrollieren. Das Gesetz gilt landesweit für alle öffentlichen Institutionen (auch auf kommunaler Ebene) und greift ab einem Einkaufswert von 20.000 Euro.

Im Koalitionsvertrag von Linken, SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird eine Weiterentwicklung des Thüringer Vergabegesetzes ab 2016 angekündigt. Es soll unter anderem geprüft werden, „wie die Gültigkeit der ILO-Kernarbeitsnormen weiter als die bisherige Soll-Regelung gefasst werden kann.“ (Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE SPD BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags - Inhaltliche Endfassung – Stand: 20. November 2014, S. 19)

---

35 [www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer\\_konsum/Landesvergabegesetze/33\\_TH\\_Gesetz.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/33_TH_Gesetz.pdf)

# Tabellarische Übersicht

Bundesland	Vergabegesetz	Tariftreue	Mindestlohn	Ökol. Kriterien	ILO-Normen	Anmerkungen	Weiterführende Anordnungen mit ILO-Relevanz	Kontrolle + Nachweis
<b>Baden-Württemberg</b>	ja, seit 10.4.2013	ja	8,50 Euro	nein	nein	Ein über das Tariftreue- und Mindestlohngesetz hinausgehendes Vergabegesetz ist in der laufenden Legislaturperiode nicht zu erwarten	Die ILO-Kernarbeitsnormen wurden in neuer Verwaltungsvorschrift für Beschaffungen des Landes verbindlich verankert. Auch der Faire Handel wird darin gestärkt.	Der Nachweis für die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen kann entweder durch ein vom Auftraggeber verlangtes oder ein gleichwertiges Gütezeichen erbracht werden. Statt eines Nachweises kann auch die Zusicherung gegeben werden, dass „aktive und zielführende Maßnahmen“ ergriffen wurden, „um die Beachtung des Wesensgehaltes der ILO-Kernarbeitsnormen ... zu gewährleisten“. Eine einfache Bietererklärung wird nicht mehr als Nachweis akzeptiert.
<b>Bayern</b>	nein	-	-	-	-	In Bayern gibt es kein Vergabegesetz – diesbezügliche Änderungen sind nicht geplant. Es gibt (jedoch) eine offizielle „Bekanntmachung“ im Kontext ILO 182	-	-
<b>Berlin</b>	ja, seit 8.07.2010	ja	8,50 Euro	Ja, ab 10.000€	Ja („darauf hinzuwirken“), ab 10.000€	Im Juni 2012 Anhebung des Schwellenwertes für Öko- und Sozialstandards von 500€ auf 10.000€	Rundschreiben des Senats und Vorlage einer Erklärung zur Einhaltung der ILO-Normen. Noch keine Verwaltungsvorschrift für soziale Kriterien (für ökologische Kriterien seit 1.1.2013), es soll alle zwei Jahre ein Vergabericht erscheinen.	Nachweis der ILO-Kernarbeitsnormen über unabhängiges Zertifikat oder Eigenerklärung. Stichprobenartige Kontrolle durch Kontrollstelle und Auftraggeber explizit vorgesehen.
<b>Brandenburg</b>	ja, seit 1.1.2012	ja	8,00 Euro	keine	keine	ILO-Übereinkommen 182 für die Landesvergabe bestellen durch VOL verpflichtend. Schwellenwert 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer	Brandenburgische Vergabegesetz-Durchführungsverordnung (BbgVergGDV) vom 16.10.2012, Vergabehandbuch für VOL-Leistungen (VHB VOL Brandenburg) stammt dagegen noch aus dem Jahr 2009 und ist veraltet. Ministerium für Wirtschaft erarbeitet seit 2014 ein neues Vergabehandbuch.	Vorlage einer Eigenerklärung ausreichend.
<b>Bremen</b>	ja, seit 1.12.2009	ja	7,50 Euro	ja	Ja („darauf hinzuwirken“)	IT fehlt als sensible Warengruppe	Bremische Kernarbeitsnormenverordnung regelt die Einhaltung der ILO-Normen als Muss-Verordnung und enthält auch Vorlagen für die Erklärung.	Vorlage einer Eigenerklärung nur in Ausnahmefällen erlaubt. Bieter muss darlegen warum er keinen Nachweis vorlegen kann und geeignete Maßnahmen treffen (die jedoch nicht näher spezifiziert und nicht durch Kontrollstelle kontrolliert werden).
<b>Hamburg</b>	ja, seit 13.2.2006	ja	8,50 Euro	Kann-Regelung	Ja („darauf hinzuwirken“), ab 10.000€	IT + Agrarprodukte fehlen als sensible Warengruppe	Rundschreiben zur Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, inkl. Vorlagen zu den Ergänzenden Vertragsbedingungen	Nachweis (z.B. über unabhängige Zertifizierungen) oder Eigenerklärung (Beleg z.B. Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex und ähnliche Instrumente)
<b>Hessen</b>	Ja, 18.12.14 verabschiedet	ja	Bezug auf staatlichen Mindestlohn	Kann-Regelung	Kann-Regelung zum Fairen Handel, keine explizite Nennung von ILO	Neues Gesetz tritt am 01.03.2015 in Kraft	Keine weiteren Anordnungen zu ILO geplant.	-

Bundesland	Vergabegesetz	Tariftreue	Mindestlohn	Ökol. Kriterien	ILO-Normen	Anmerkungen	Weiterführende Anordnungen mit ILO-Relevanz	Kontrolle + Nachweis
Mecklenburg-Vorpommern	ja, seit 7.7.2011	ja	8,50 Euro	Kann-Regelung	Ja („darauf hinzuwirken“)	–	Keine weiterführenden Anordnungen	Kontrollen hinsichtlich der Tariftreue bzw. des Mindestlohns sind durchzuführen, jedoch nicht spezifiziert, für ILO keine Kontrollen vorgesehen
Niedersachsen	Ja, seit 31.10.13	ja	8,50 Euro	Ja, ab 10.000€	Ja („darauf hinzuwirken“), ab 10.000€	–	Niedersächsische Verordnung über die Einhaltung der ILO-Normen in der Entwurfsfassung vorliegend. Bisher keine Formularvorlagen zu den ILO-Normen im Entwurf vorgesehen.	Vorlage einer Eigenerklärung nur in Ausnahmefällen erlaubt. Bieter muss darlegen warum er keinen Nachweis vorlegen kann und geeignete Maßnahmen treffen (die jedoch nicht näher spezifiziert und nicht durch eine Kontrollstelle kontrolliert werden).
Nordrhein-Westfalen	ja, seit 1.5.2012	ja	8,62 Euro	ja	ja („muss“), ab 500 Euro	Definition von 11 sensiblen Produktgruppen, Fairer Handel als Kann-Bestimmung	Rechtsverordnung regelt konkrete Ausgestaltung des Gesetzes, inkl. Vordrucke zur Einhaltung der ILO-Normen.	Vorlage eines Zertifikats oder Eigenerklärung, keine zielführenden Maßnahmen, keine Kontrollen v. ILO durch Kontrollstelle vorgesehen.
Rheinland-Pfalz	ja, seit 1.12.2010	ja	8,50 Euro	Kann-Regelung	Kann-Regelung	Ein neues Gesetz ist nicht geplant	Es existiert seit 2014 eine Verwaltungsvorschrift in der steht, dass ILO Normen wenn möglich beachtet werden sollen (zusätzliche Empfehlung an Kommunen). Verpflichtend für das Land ist ILO 182, für Kommunen nur empfohlen. Für 182 gibt es auch eine dreistufige Eigenerklärung, die nicht weiter kontrolliert wird. Eigenerklärung kann auch für ILO-Normen genutzt werden.	Eigenerklärung kann auch für ILO-Normen genutzt werden. Keine weiteren Kontrollen vorgesehen.
Saarland	ja, 21.3.13	ja	neu: 8,50 Euro	ja	ja („darauf hinzuwirken“)	Keine weiteren Bestimmungen. Laut Webseite werden „Erklärungsmuster derzeit überarbeitet“	–	–
Sachsen	ja, seit 31.1.2013	nein	nein	nein	nein	Vergabestellen sind nicht daran gehindert, soziale oder ökologische Kriterien anzuwenden, werden aber nicht dazu angehalten, motiviert oder rechtlich geschützt.	–	–
Sachsen-Anhalt	ja, seit 1.1.2013	ja	(Tariftreue)	Kann-Regelung	ja („sollen“), ab 25.000€ (VOL), 50.000 (VOB)	–	Bisher keine VO. Laut Gesetzestext: „Nachweise oder Erklärungen“ sind zu fordern.	–
Schleswig-Holstein	a, seit 1.8.2013	ja	9,18 Euro	Ja, ab 15.000€ Auftragswert	Ja („darauf hinzuwirken“), ab 15.000€ Auftragswert	IT fehlt als sensible Warengruppe	Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung regelt die Einhaltung der ILO-Normen als Muss-Verordnung für „sensible“ Produktgruppen und enthält auch Vorlagen für die Erklärung.	Eigenerklärungen sind als Nachweis nicht zulässig. Gibt es keine Siegel/Nachweise, werden keine weiteren Nachweise oder Erklärungen von den Bietern gefordert. Siegel/Nachweise sind von den Vergabestellen herauszusuchen und in das Formblatt einzutragen. Werden nicht-eingetragene, andere Nachweise vorgelegt, sind diese von der Vergabestelle zu prüfen. Das Formblatt muss vom Bieter vor Zuschlagserteilung ausgefüllt eingereicht werden, Nicht-Einreichung führt ggf. zum Ausschluss vom Verfahren.
Thüringen	ja, seit 18.4.2011	nein	Ja	nein	Kann-Regelung	Überarbeitung ab 2016, lt. Koalitionsvertrag geplant	Nachweis über unabhängiges Zertifikat oder Eigenerklärung	–